



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29
info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

Kommission für Rechtsfragen
CH – 3003 Bern

per Mail an: christine-hauri@bj.admin.ch

Bern, 10.05.2021

Vernehmlassungsantwort zur Revision des Sexualstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision des Sexualstrafrechts (18.043, Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts) und freuen uns über Ihr Interesse an unserer Haltung.

Grundsätzliches

Sexuelle Gewalt kann zu schweren Beeinträchtigungen der körperlichen, psychischen und emotionalen Entwicklung eines jungen Menschen führen und ihn für sein weiteres Leben massgeblich prägen. Minderjährige müssen deshalb mit allen Mitteln vor sexueller Gewalt geschützt werden. Der vorliegende Entwurf kommt somit unserer langjährigen Forderung, das veraltete Sexualstrafrecht zu revidieren, endlich nach. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst grossmehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen. Dezidiert sind wir jedoch gegen die vorgesehenen Änderungen der Strafrahen. Sie tragen aus unserer Sicht dem Unrechtsgehalt der Taten in keinsten Weise Rechnung, weil sie zu tief angesetzt sind. Es kann nicht angehen, dass gewisse Delikte gegen die sexuelle Integrität eines Minderjährigen dieselbe Strafindrohung aufweisen wie diverse Vermögensdelikte bspw. unrechtmässige Aneignung gem. Art. 137 StGB, Sachbeschädigung gem. Art. 144 StGB respektive sogar noch weniger streng bestraft werden als bspw. Diebstahl (Art. 139 StGB) oder unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB). Die Strafrahen müssen deshalb deutlich erhöht werden.

Ausserdem müssen die vorgesehenen Geldstrafen gestrichen werden. Geld kann das zugefügte Leid nicht ausgleichen und keinem Kind kann erklärt werden, weshalb sein Peiniger die Tat mit Geld sühnen soll.

Auch das Alter der Kinder bildet einen zentralen Kritikpunkt: Jeder Mensch unter 18 Jahren hat das Recht auf eine ungestörte sexuelle Entwicklung und Selbstbestimmung und muss vor sexueller Gewalt geschützt werden – so will es auch die UNO-Kinderrechtskonvention in ihrem Art. 34. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe beim Alter minderjähriger Opfer zu differenzieren, zumal gerade diese Differenzierung die Übergriffe auf Kinder und Jugendliche, die älter als 12 Jahre sind, verharmlost.

Wir fordern zudem, dass die bandenmässige Begehung von Delikten gegen die sexuelle Freiheit explizit gesetzlich verankert wird. Es braucht Regelungen für jene Fälle, in welchen Mitglieder einer Bande (bspw. sog. «Kinderpornoringe») oder Menschen, die gewerbsmässig handeln, Kinder real sexuell missbrauchen und diese tatsächlichen oder wirklichkeitsnahen Geschehen weiterverkaufen (bspw. Verkauf von Kindsmissbrauchsabbildungen im Internet).

Wir begrüssen hingegen, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf den Begriff «sexuelle Nötigung» und «Vergewaltigung» ausdehnt und neu alle Menschen – unabhängig ihres Geschlechts – davon erfasst werden.

Ausserdem befürworten wir den neuen Gliederungstitel für das zweite Kapitel. Die Formulierung «Angriffe auf die sexuelle Freiheit» (bisher «Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre») steht im Einklang mit der Istanbul-Konvention, wonach Vergewaltigungen und sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person als Straftaten per se gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert werden und nicht mit der Ehre in Zusammenhang gebracht werden.

Zudem bejahen wir die Streichung der Bestimmungen über die Privilegierung der Täterschaft in Fällen, in denen das Opfer mit der Täterschaft die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Dies betrifft die Art. 187 Abs. 3 VE-StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 188 Abs. 2 VE-StGB (sexuelle Handlungen mit Abhängigen) sowie Art. 193 Abs. 2 VE-StGB (Ausnützung der Notlage).

Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 187 VE-StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern:

Abs. 1 und Abs. 1^{bis}: Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begrüsst das Anheben der Mindeststrafe für sexuelle Handlungen mit Kindern auf ein Jahr. Wir bedauern dagegen sehr, dass sexuelle

Handlungen mit Kindern nur mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden sollen. Sexuelle Gewalt beeinträchtigt die gesamte Entwicklung eines Menschen und prägt ihn für sein gesamtes Leben. Eine Strafandrohung von maximal fünf Jahren genügt dem Schutzanspruch nicht. Der Strafrahmen ist deutlich zu erhöhen. Der Nationalrat hat bereits im September 2004 der Parlamentarischen Initiative Abate (03.424) «Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB», wonach in Art. 187 Ziff. 1 die Höchststrafe auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden soll, Folge gegeben. Damit hat er klar zum Ausdruck gebracht, dass er die Erhöhung des Strafrahmens auf 10 Jahre als sachgerecht erachtet. Diese Haltung muss im Entwurf aufgenommen werden; die vorliegende Revision bietet die richtige Gelegenheit dazu. Wir fordern damit, dass die Höchststrafe bei sexuellen Handlungen mit Kindern auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird.

Abs. 1^{bis}: Die Stiftung Kinderschutz Schweiz fordert, dass die Mindeststrafen für sexuelle Handlungen mit Kindern auf *mindestens* ein Jahr erhöht werden. Diese Mindeststrafen dürfen aber nicht auf Taten beschränkt werden, bei welchen die Opfer unter 12 Jahre alt sind, denn jeder minderjährige Mensch hat das Recht auf eine ungestörte sexuelle Entwicklung. Im Entwurf wird der Vorschlag für unter 12-Jährige damit begründet, dass Kinder unter 12 Jahren besonders schutzbedürftig und in der Regel nicht in der Lage seien, die Unrechtmässigkeit der vorgenommen sexuellen Handlungen zu erkennen. Dem stimmt Kinderschutz Schweiz zu. Die Altersbeschränkung wird dem Einzelfall jedoch nicht gerecht und beschönigt Übergriffe auf über 12-jährige Kinder und Jugendliche. Deshalb müssen alle Minderjährigen von Abs. 1^{bis} erfasst werden.

Abs. 1^{ter}: Sexuelle Gewalt an Kindern ist in keiner Form ein Bagatelldelikt. Aus diesem Grund lehnt Kinderschutz Schweiz Art. 187 Abs. 1^{ter} VE-StGB und die Möglichkeit der Bestrafung von «leichten Fällen» dezidiert ab. Würde diese Bestimmung angenommen, hätte dies grosse zerstörerische Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit des Kindes und würde dem Recht auf ungestörte sexuelle Entwicklung jedes Kindes klar zuwiderlaufen.

Art. 187a VE-StGB: Sexueller Übergriff:

Mit diesem neu geschaffenen Artikel sollen sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person bestraft werden, *ohne* dass die Täterschaft das Opfer genötigt hat. Fällt das Nötigungselement weg, wird nur noch auf die Zustimmung respektive Ablehnung abgestellt. Nach dieser sogenannten Zustimmungslösung respektive Veto-Lösung macht sich strafbar, wer ohne explizite oder konkludente Einwilligung respektive Ablehnung sexuelle Handlungen vollzieht.

Kinderschutz Schweiz begrüsst diesen grundsätzlichen Paradigmenwechsel, wenn die Täterschaft selbst minderjährig ist, betont aber gleichzeitig ausdrücklich, dass es bei sexuellen Übergriffen auf Kinder durch Erwachsene komplett irrelevant ist, ob und aus welchen Gründen sie der Tat zugestimmt haben. Sexuelle Übergriffe von Erwachsenen auf Minderjährige sind immer unzulässig. Diese spezifische Konstellation zwischen erwachsener Täterschaft und minderjährigem Opfer sollte explizit und unmissverständlich Eingang in den Artikel finden.

Art. 188 VE-StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen:

Die Strafandrohung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe ist unzureichend. Kinder müssen mit allen Mitteln vor sexueller Gewalt geschützt werden. Es ist völlig sachfremd, dass sexuelle Handlungen mit Abhängigen noch weniger streng bestraft werden als bspw. Diebstahl (Art. 139 StGB) oder unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB). Die Geldstrafe ist zu streichen und die Strafandrohung ist für Handlungen an Minderjährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis (d.h. in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis) von einem Jahr auf fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen.

Art. 189 und Art. 190 VE-StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung:

Die Straftatbestände der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung sind ebenso wie der Straftatbestand des sexuellen Übergriffs auf die fehlende Einwilligung abzustützen. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz fordert daher, die Varianten 2 von Art. 189 und Art. 190 VE-StGB dahingehend zu revidieren, dass die jeweiligen Straftatbestände für Volljährige auf der fehlenden Einwilligung (Zustimmungs- respektive Vetolösung) und nicht auf der Nötigung beruhen.

Art. 191 VE-StGB: Schändung:

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz spricht sich im Grundsatz für die vorgeschlagene Variante 2 aus. In Bezug auf die Strafandrohung verlangt Kinderschutz Schweiz die Geldstrafe zu streichen, zumal jede Form von Geldstrafe dem Unrecht der Verletzung der sexuellen Integrität in keinster Weise Rechnung zu tragen vermag. Wir begrüssen ausserdem die Änderung der Marginalie «Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person» im deutschen Text, da die bestehende Formulierung nicht den tatsächlichen Begebenheiten entspricht. Kinderschutz Schweiz unterstützt zudem die Streichung der Formulierung «in Kenntnis ihres Zustandes».

Art. 194 VE-StGB: Exhibitionismus:

Kinderschutz Schweiz fordert, dass Exhibitionismus, bei welchem ein minderjähriger Mensch das Opfer ist, als Officialdelikt ausgestaltet wird, damit exhibitionistische Handlungen nicht verharmlost werden und dem Recht auf eine ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes entsprochen werden

kann. Die Strafandrohung soll einen Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsehen.

Art. 197 VE-StGB: Pornografie:

Abs. 4 und 5 jeweils zweiter Satz: Eine Strafandrohung von einem bis maximal fünf Jahren oder Geldstrafe genügt in Anbetracht, dass es sich um reale sexuelle Gewalt an Kindern handelt in keinsten Weise. Der Strafraumen ist für Minderjährige deutlich zu erhöhen. Hier ist auf die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Abate (03.424) zu verweisen. Wir fordern, dass die Höchststrafe bei sexuellen Handlungen mit Kindern auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird.

Abs. 8^{bis}: Kinderschutz Schweiz spricht sich für Variante 2 aus, wonach das Weiterleiten pornografischer «Selfies» unter gewissen Bedingungen straflos möglich ist. Es ist nicht sachgerecht, jene minderjährigen Personen zu pönalisieren, die pornografische Selfies herstellen, konsumieren und weiterleiten, wenn die Beteiligten einander kennen, die empfangende Person damit einverstanden ist und der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Gewerbsmässigkeit: Der Vorentwurf sieht die gewerbsmässige Begehung von Abs. 4 und 5 bedauerlicherweise nicht vor. Wir fordern, dass eine entsprechende Regelung vorzusehen ist für jene Fälle, in welchen ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergegeben wird und die Täterschaft gewerbsmässig oder als Mitglieder einer Bande mit einer Strafandrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu sanktionieren.

Art. 197a VE-StGB: Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern:

Die Stiftung Kinder Schutz Schweiz spricht sich für den neuen Grooming-Tatbestand aus und betont dessen Wichtigkeit. Für den Schutz der sexuellen Integrität der Kinder und Jugendlichen ist es von grosser Bedeutung, dass bereits Verhaltensweisen der Täterschaft im Vorfeld eines Treffens für strafbar erklärt werden. Die ratio legis liegt damit in der Vorverlagerung der Strafbarkeit *vor* den Versuch. Drei kumulative Elemente werden für die Strafbarkeit vorausgesetzt: die Absicht, eine Straftat nach Artikel 187 Ziffer 1 erster Absatz oder Artikel 197 Absatz 4 zweiter Satz zu begehen, der Vorschlag eines Treffens sowie dessen Vorbereitung.

Dritter Satz «Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungen nicht zu Ende, so bleibt er straflos»: Die Stiftung Kinderschutz Schweiz verlangt die Streichung des dritten Satzes. Es kann nicht angehen, dass die Vorbereitung für eine Straftat nach Art. 187 Ziff. 1 und Art. 197 Abs. 4 StGB bestraft wird, aber der Versuch zu dieser Vorbereitung straflos ist, zumal unklar ist, wann es sich überhaupt um einen Versuch der Vorbereitung der genannten Straftaten handelt. Es ist ein Widerspruch in sich,

wenn ein abgebrochener Versuch der Vorbereitung, die gerade bestraft werden soll, für eine Straftat keine Strafe mit sich bringt.

Zudem muss die Strafandrohung der Busse in eine Freiheitsstrafe geändert werden.

Art. 198 VE-StGB: Sexuelle Belästigung:

Für die Stiftung Kinderschutz Schweiz muss die sexuelle Belästigung ein Officialdelikt darstellen, wenn es sich bei den Opfern um minderjährige Menschen handelt. Es ist erwiesen, dass Kinder und Jugendliche in solchen Fällen kaum in der Lage sind, selbst gegen die Täterschaft Strafantrag zu stellen. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und in der Regel nicht in der Lage, den Unrechtsgehalt der Tat zu erkennen und danach zu handeln. Zudem ist es folgerichtig, dass die sexuelle Belästigung als Groomingtatbestand im weiten Sinne ebenfalls als Officialdelikte – wie Art. 197a VE-StGB – klassifiziert wird. Zudem ist die Strafandrohung zu ändern. Es kann nicht angehen, dass sexuelle Belästigungen von Minderjährigen mit Bussen bestraft werden. Sexuelle Belästigung muss mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden. Daneben ist zu betonen, dass als Tatbestandselemente neben den Worten auch Bilder und Schriften fallen. Hierbei ist deutlich zu machen, dass auch die technologischen Fortschritte in der Bildgebung davon erfasst werden müssen.

Posing:

Es ist erneut klar zu betonen, dass «Posing Bilder», welche zwar keine offensichtlichen sexuellen Handlungen abbilden, jedoch klar sozial inadäquat sind, weil sie der sexuellen Erregung pädosexuell veranlagter Personen dienen, nicht mehr als straflose Bagatelle gelten dürfen. Solche Bilder müssen ebenfalls unter den Straftatbestand von Art. 197 VE-StGB subsumiert werden. Wir bedauern, dass das Posing nicht als expliziter Tatbestand – beispielsweise bei Art. 197 VE-StGB – aufgenommen wurde. Allein die Einführung der zusätzlichen Tatbestandsverwirklichung würde dazu führen, dass der Bereich der Kinderpornographie schon per se weiter gefasst würde als diejenige der Erwachsenenpornografie, was dem besonderen Schutzbedürfnis unserer Kinder klar Rechnung trägt.

Freundliche Grüsse



Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz



Regula Bernhard Hug
Leiterin der Geschäftsstelle